
Datum: 08.04.1986
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 3. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 3 WF 508/85
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:1986:0408.3WF508.85.00

Vorinstanz: Amtsgericht Bochum, 56 F 203/85

Tenor:

Auf die Berufung des Verfügungsbeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Bochum vom 28. August 1985 abgeändert.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung vom 31- Juli 1985 wird abgelehnt.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Verfügungsklägerin zu 1) zu 11/12 und der Verfügungskläger zu 2) zu 1/12.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen (§ 543 Abs. I ZPO).

2

Entscheidungsgründe

3

Die zulässige Berufung des Beklagten hat in vollem Umfange Erfolg. In Abänderung des angefochtenen Urteils des Amtsgerichts Bochum vom 28. August 1985 war der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

4

Unterhalt kann im Wege einstweiliger Verfügung geltend gemacht werden, wenn und soweit eine einstweilige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen

5

Gründen nötig

erscheint (§ 940 ZPO). Der Unterhaltsberechtigte kann deshalb auf diesem Wege in aller Regel nur für eine begrenzte Zeit den Notunterhalt verlangen, wenn und soweit dieser nicht auf 6

eine andere Weise gedeckt ist. 7

Eine einstweilige Verfügung auf Zahlung von Unterhalt darf jedoch nur unter den besonderen, 8
für eine einstweilige Verfügung nach §§ 940, 936, 920 ZPO bestimmten Voraussetzungen
erlassen werden. Nach § 920 ZPO muß der Antragsteller den Verfügungsanspruch d.h. den
Unterhaltsanspruch, und den Verfügungsgrund, d.h. den Grund für die Dringlichkeit der
Regelung, darlegen und beide Voraussetzungen glaubhaft machen. An Darlegung und
Glaubhaftmachung sind strenge Anforderungen zu stellen, denn die einstweilige Verfügung
auf Zahlung von Unterhalt führt zur Befriedigung des Gläubigers und greift daher besonders
stark in die Rechte des Schuldners ein. Auf keinen Fall darf durch eine einstweilige
Verfügung der Schuldner überrumpelt und in seiner Verteidigung beschränkt werden. Zudem
ist die einstweilige Verfügung auf den Notbedarf beschränkt, deshalb darf nur der Betrag
zugebilligt werden, der zur Befriedigung der grundlegenden Lebensbedürfnisse an Nahrung,
Kleidung und Wohnung dringend erforderlich ist (u.a. Senatsurteile vom 04. Februar 1986-3
UF 383/85 - und vom 24. September 1985 - 3 UF 499/84 -; Baumbach/Hartmann, ZPO, 44.
Aufl., 1986, § 940 Anm. 3 B Stichwort "Ehe, Familie"; Thomas - Putzo -, 13. Aufl., 1984, § 940
Anm. a ferner Nr. 48 der "Hammer Leitlinien zum Unterhaltsrecht," FamRZ 1984, 963). Für
den Notbedarf gelten die Bedarfssätze der "Hammer Leitlinien" grundsätzlich nicht; er hat
sich eher an den Sozialhilfesätzen zu orientieren. Für die Darlegung und Glaubhaftmachung
der Anspruchsvoraussetzungen in Unterhaltssachen " ist ferner zu beachten, daß die
Unterhaltstatbestände auf komplexen Sachverhalten beruhen, die im allgemeinen eine
umfassende Schilderung der gesamten persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen
Situation des Unterhaltsgläubigers und des Unterhaltsschuldners erforderlich machen. Das
bedeutet praktisch, daß eine einstweilige Verfügung auf Zahlung von Unterhalt im
allgemeinen nur bei einfachen und klaren Sachverhalten in Betracht kommt. Die einstweilige
Verfügung ist - worauf der Senat bereits mehrfach hingewiesen hat - für die abschließende
Klärung eines Unterhaltsanspruchs nicht geeignet; hierfür ist der ordentliche Prozeß
vorgesehen, der bei zügiger Durchführung - die entscheidend von der Mitwirkung der
Parteien abhängt - ebenso schnell zum Abschluß gebracht werden kann, wie ein
einstweiliges Verfügungsverfahren. Die vielfach zu beobachtende Neigung, im Verfahren auf
Erlaß einer einstweiligen Verfügung zweifelhafte Rechtsfragen und streitige Sachverhalte
abklären zu lassen und gar mit der Entscheidung des Hauptverfahrens bis zur Entscheidung
in der Rechtsmittelinstanz Zuzuraten, ist deshalb zu mißbilligen. Auch die unnötige
Verursachung von Kosten (2 Verhandlungen, 4 Anwälte, Wahrnehmung der Termine durch
die Parteien), mit denen fast regelmäßig im Wege der Prozeßkostenhilfe die Staatskasse
belastet sind, ist nicht gerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall durfte die beantragte einstweilige Verfügung nicht erlassen werden. 9
Bezüglich der Verfügungsklägerin zu 1) sind Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund nicht
hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht. Hier bedarf es der Abklärung im
Hauptverfahren, ob die Verfügungsklägerin zu 1) zur Aufgabe ihrer Arbeitsstelle berechtigt
war und ob sie nicht durch eigene Erwerbstätigkeit ihren nach den ehelichen
Lebensverhältnissen bestehenden Unterhaltsbedarf in der hier fraglichen Zeit von August
1985 bis Januar 1986 hätte abdecken können. Denn hätte die Verfügungsklägerin zu 1) ihre
Arbeitsstelle verantwortungslos oder zumindest leichtfertig aufgegeben oder hätte sie es - im

Falle einer noch abzuklärenden Erwerbspflicht - unterlassen, **geeignete** Schritte zu unternehmen, um einen zumutbaren Arbeitsplatz zu finden und sich bietende Erwerbsmöglichkeiten auszunutzen, so müßten ihr fiktive Einkünfte zumindest in Höhe des Notbehelfs angerechnet werden. Für die hier zu treffende Entscheidung ist es wegen des besonderen Charakters des Verfahrens auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung auch nicht von Bedeutung, ob der Verfügungsklägerin zu 1) letztlich (im Hauptverfahren) Unterhalt in der erstrebten Höhe zugesprochen wird. Es kann in diesem Verfahren auch nicht überprüft werden, in welchem Umfange und aus welchen Gründen die Einkünfte des Verfügungsbeklagten gesunken sind, jedenfalls hat die Verfügungsklägerin zu 1) nicht glaubhaft gemacht, daß der Verfügungsbeklagte mutwillig veranlaßt hat, daß er nunmehr niedrigere Einkünfte erzielt. Im übrigen ist auch der Verfügungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht, weil die Verfügungsklägerin zu 1) in dem Verfügungszeitraum durch Arbeitslosenhilfe (ab 14. Mai 1985 wöchentlich 134,40 DM = 582,40 DM monatlich und ergänzende Sozialhilfe wöchentlich 36,-- DM = 156,-- DM monatlich) zunächst über monatlich rund 740 ,-- DM verfügen konnte. Zudem sind ihr im

August 1985 vom Finanzamt Bochum im Lohnsteuerjahresaus- gleich für das Jahr 1984 insgesamt 1.477,-- DM zugeflossen, die monatlich zu einer Verbesserung des Einkommens für den hier fraglichen Zeitraum von weiteren rund 245,-- DM führen. Die Verfügungsklägerin zu 1) könnte deshalb allenfalls noch einen geringen zusätzlichen Betrag vom Verfügungsbeklagten .verlangen, der aus den oben genannten Gründen ihr in diesem Verfahren jedenfalls nicht zugesprochen werden kann. Einer näheren Auseinandersetzung mit den Einkünften der Parteien (Miteigentum an der Grundbesitzung in) bedarf es aus den angeführten Gründen deshalb nicht mehr, auch diese Fragen sind im Hauptverfahren abzuklären. 10

Der Notbedarf des Verfügungsklägers zu 2) liegt jedenfalls nicht über dem ihm nach der Unterhaltstabelle zu Ziffer 18 der "Hammer Leitlinien" zustehenden Mindestunterhaltsatz der untersten Einkommensstufe und somit nicht über (Altersstufe 3 = 327,-- DM zuzüglich der Differenz zur Altersstufe 2 von 51,-- DM) 378,-- DM. Der Verfügungskläger zu 2) erhält jedoch eine monatliche Ausbildungsvergütung von 591,-- DM brutto im Grundbetrag, so daß ihm selbst nach Berücksichtigung sämtlicher Abzüge monatlich 387,-- DM verbleiben. Auch hier kommt es letztlich nicht darauf an, ob der Verfügungskläger zu 2) in einem Hauptverfahren zu einem Unterhaltsanspruch von weiteren 80,-- DM gelangen kann. 11

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 10 ZPO. 12